

wegen Vergehens gegen § 49 StVO in Tateinheit mit Vergehen gegen § 230 StGB zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Bei der Auswertung dieses Verfahrens im VEG G. waren die Kollegen über das verantwortungslose Verhalten des Angeklagten empört. Sie hielten die erkannte Strafe für notwendig, um auch auf andere Verkehrsteilnehmer erzieherisch einzuwirken.

Alle Verkehrsstrafsachen werden regelmäßig in der Kreispresse ausgewertet. Wenn in der Verkehrssicherheitskonferenz festgestellt werden konnte, daß die Verkehrsdelikte im Kreis Seelow nunmehr um über 33 Prozent zurückgegangen sind, so hat m. E. auch die Arbeit des Kreisgerichts mit zu diesem Ergebnis beigetragen.

FRITZ REICHEL,
Direktor des Kreisgerichts Seelow

Die Kraft der Werk tätigen zur Bekämpfung der Verkehrskriminalität mobilisieren!

Das Kreisgericht Auerbach (Vogtl.) arbeitet ständig mit den Beschlüssen des Kreistags und bemüht sich, seine Erfahrungen in den Kreistags-Sitzungen auszuwerten. Besonders eng ist die Zusammenarbeit mit der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz. Das kommt in folgendem Beispiel zum Ausdruck:

Im dritten und vierten Quartal des Jahres 1961 stellten wir fest, daß die Unfallkriminalität — im Gegensatz zur sonstigen Kriminalität — anstieg. Besonders auffällig war das Ansteigen der fahrlässig verursachten Verkehrsunfälle mit schweren Personen- und Sachschäden. Wir erkannten, daß Maßnahmen notwendig wurden, um die gesamte Bevölkerung zur Bekämpfung der Verkehrskriminalität zu mobilisieren. Das konnte jedoch nicht allein durch die Justizorgane geschehen. Deshalb unterbreiteten wir dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz den Vorschlag, diese Frage zu behandeln. Der Kreisgerichtsdirektor erhielt von der Kommission den Auftrag, die Verkehrskriminalität, die Rechtsprechung und die politische Massenarbeit auf diesem Gebiet einzuschätzen und der Kommission die Einschätzung und die notwendigen Schlußfolgerungen vorzutragen. Ein gleicher Auftrag ging an die Volkspolizei.

Die Einschätzungen ergaben, daß die Fälle des unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen anstiegen. Bei den Tätern handelte es sich meist um junge Menschen. Sie erfüllten sonst ihre Pflichten in der Produktion und waren angesehene Arbeiter. Bei allein Tätern wurde jedoch, beeinflusst durch schlechte Beispiele Älterer, eine Neigung zu übermäßigem Alkoholgenuß festgestellt, und das war auch die Ursache für ihr verantwortungsloses Handeln. Die gegen die Täter ausgesprochenen Strafen, meist bedingte Verurtei-

lungen, entsprachen der Gesellschaftsgefährlichkeit ihrer Tat. Die Verfahren wurden in den Betrieben der Täter ausgewertet. Dafür folgendes Beispiel:

Der Dachdecker K. aus F. hatte bei einem Einsatz zur Beseitigung der Straßenglatte nach stundenlanger Arbeit in heftiger Kälte ein Lokal aufgesucht und erhebliche Mengen Alkohol getrunken. Anschließend unternahm er mit dem Lkw seines Betriebes eine „Spazierfahrt“. Eine Fahrerlaubnis besaß er nicht. Er wurde wegen unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs und Fahrens ohne Fahrerlaubnis und unter Alkoholeinfluß zu sechs Monaten Gefängnis bedingt verurteilt. Bei der Auswertung im Betrieb verurteilten die Arbeiter das Verhalten ihres Kollegen. Sie verpflichteten sich, ihm bei der Überwindung seiner Schwächen zu helfen. Ein Meister erklärte, daß er in besonderem Maße die Betreuung des K. übernehmen werde. K. nahm selbstkritisch zu seinem Vergehen Stellung und verpflichtete sich, beim Bau einer Sportstätte 50 Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten.

Es wurde ferner festgestellt, daß die Vergehen gegen § 49 StVO angestiegen waren. Hier waren besonders schwere Schäden entstanden, und viele Bürger hatten ihr Leben eingebüßt oder Schaden an der Gesundheit genommen. Diese Vergehen wurden hauptsächlich von jungen Menschen begangen, die noch nicht lange eine Fahrerlaubnis besaßen und die ebenfalls durch negative Beispiele eine Neigung zu übermäßigem Alkoholgenuß hatten.

Als Ursachen dieser strafbaren Handlungen wurde Leichtfertigkeit, Angeberei und Selbstüberschätzung festgestellt. Die Täter hatten in der Regel ihre Pflichten in der Produktion erfüllt und waren auch gesellschaftlich tätig. Deshalb konnten in den meisten Fällen bedingte Verurteilungen ausgesprochen werden. Diese Verfahren wurden vor allem

in Kraftfahrerversammlungen ausgewertet. Die Kraftfahrer verurteilten das Verhalten ihrer Kollegen, die nach Alkoholgenuß ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führten. Sie forderten, daß diese Täter hart bestraft werden müßten.

Die Kraftfahrer der Gemeinde Rebesgrün waren z. B. nicht damit einverstanden, daß der Motorradfahrer R. wegen Körperverletzung und Vergehens nach § 49 StVO zu acht Monaten Gefängnis verurteilt wurde. R. hatte in rücksichtsloser Weise bei einem Promillegehalt von 2,0 eine Arbeiterin angefahren und erheblich verletzt. Die Strafe war wegen des rücksichtslosen Verhaltens und der negativen Einstellung des R. zu seinen Pflichten und der daraus resultierenden Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Tat unbedingt ausgesprochen worden. Die Kraftfahrer forderten eine höhere Bestrafung.

Diese Kritik trug ein Abgeordneter in einer Sitzung der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz vor. Sie war der Anlaß, in Rebesgrün sofort eine Kraftfahrerversammlung durchzuführen und dort zu Fragen der Strafpolitik, wie sie sich aus dem Beschluß über die weitere Entwicklung der Rechtspflege ergeben, und zum konkreten Fall Stellung zu nehmen. Die Versammlungsteilnehmer billigten nunmehr das Urteil und verpflichteten sich, besser als bisher selbst darauf zu achten, daß Kraftfahrer nicht nach Alkoholgenuß am Straßenverkehr teilnehmen.

Unsere Untersuchung ergab auch, daß 80 Prozent der Täter unter 25 Jahre alt waren. Der Kommission wurde empfohlen, über die FDJ und die GST sowie unter Einbeziehung des ADMV diese jungen Kraftfahrer gesondert zusammenzufassen und für sie ein Schulungssystem auf freiwilliger Grundlage zu organisieren. Weiter wurde empfohlen, im Kreis Motorsportveranstaltungen durchzuführen, um hier den jungen Motorradfahrern Gelegenheit zur Meisterung der Technik und zur Erhöhung ihrer Sicherheit und Geschicklichkeit zu geben. Dieser Forderung wird besonders im Monat der Verkehrserziehung Rechnung getragen werden.

Nachdem die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz über den Bericht des Kreisgerichts beraten hatte, wurde er der Ständigen Kommission Verkehr zur weiteren Auswertung zugeleitet. Das Kreisgericht erhielt den Auftrag, seine Erfahrungen besonders in Kraftfahrerversammlungen auszuwerten und die Kraftfahrer